

## Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 4/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gibt der Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft dieser ein Darlehen, wird es steuerlich nicht anerkannt, weil die Verbindlichkeit der Gesellschaft steuerlich dem Gesellschafter zugeordnet wird (Nr. 1). Eine Mitunternehmerschaft von Zahnärzten wird nicht gewerblich tätig, nur weil einer der Gesellschafter vorwiegend die Verwaltungsaufgaben übernommen hat (Nr. 2). Ab 2025 gilt bei Photovoltaikanlagen auf, an oder in sonstigen Gebäuden (sogenannte Mischgebäude) eine maximale Größe von 30 kW (peak) anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Vermögensverwaltende Personengesellschaft:** Steuerliche Konsequenzen eines Gesellschafterdarlehens
- 2 Mitunternehmerschaft von Zahnärzten:** Voraussetzung für die Freiberuflichkeit
- 3 Stiftungen:** Rechtswidrige Zurechnung nach dem Außensteuergesetz
- 4 Einziehung von Taterträgen:** Gilt dafür das Abzugsverbot?
- 5 Photovoltaikanlagen:** Änderungen ab 2025
- 6 Versicherungsprämien:** Steuerliche Behandlung
- 7 Kurzfristige Beschäftigung:** Auch für Minijobber möglich
- 8 Übersetzungsbüro im Ausland:** Umsatzsteuerliche Folgen einer Auftragserteilung
- 9 Betriebsvermögen:** Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen

## 1 Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Steuerliche Konsequenzen eines Gesellschafterdarlehens

Ein Darlehen, das eine vermögensverwaltende Personengesellschaft von einem ihrer Gesellschafter erhält, wird **steuerlich nicht anerkannt**, weil die Verbindlichkeit der Gesellschaft steuerlich dem Gesellschafter zugeordnet wird. Konsequenz ist, dass die gezahlten Zinsen wegen der Personenidentität weder beim Darlehensnehmer als abzugsfähige Werbungskosten noch beim Darlehensgeber als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sind. Die Hingabe des Darlehens ist vielmehr als Einlage zu behandeln. So entschied der BFH in seinem Urteil vom 27.11.2024.

### Sachverhalt:

*In dem Fall, den der BFH entschieden hat, stufte er die Einkünfte der vermögensverwaltenden Gesellschaft als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und nicht als gewerbliche Einkünfte ein. Die gezahlten Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen hat er nicht zum Abzug zugelassen, weil die Gesellschaft und ihr Gesellschafter nach der Abgabenordnung steuerlich hinsichtlich des Darlehens nicht als getrennte Rechtssubjekte zu betrachten sind. Der BFH betont damit, dass die steuerliche Transparenz bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften weiterhin gilt. Das bedeutet, dass eine schuldrechtliche Beziehung mit einem Gesellschafter steuerlich zu ignorieren ist, wenn keine klare rechtliche und wirtschaftliche Trennung zwischen beiden besteht.*

Befindet sich der Gesellschafter im Ausland, ist zu prüfen, ob Deutschland gemäß einem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht hat. Fehlen derartige Regelungen im Doppelbesteuerungsabkommen, sind und bleiben laut BFH die nationalen Vorschriften Deutschlands maßgebend. Da im vorliegenden Fall hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Ausgaben abzugsfähig sind, keine Konflikte mit den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens bestehen, hat der BFH die Klage der Gesellschaft in vollem Umfang abgewiesen.

## 2 Mitunternehmerschaft von Zahnärzten: Voraussetzung für die Freiberuflichkeit

Ein Mitunternehmer, der als Zahnarzt zugelassen ist, übt bei einem Zusammenschluss von Berufsträgern seinen freien Beruf selbst aus, auch wenn er vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Mitunternehmerschaft erbringt, aber dennoch zumindest noch geringfügige zahnärztliche Tätigkeiten ausübt.

### Beispiel:

*Eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft betreibt eine Zahnarztpraxis. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des*

*Praxisbetriebs (z.B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften). Er war weder „am Stuhl“ behandelnd tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsozien und der angestellten Zahnärzte eingebunden, sondern beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und erzielte hieraus einen geringfügigen Umsatz. Finanzamt und Finanzgericht stufte die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein.*

**Dem folgte der BFH nicht.** Alle Mitunternehmer erzielten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Die freiberufliche Tätigkeit ist durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt. Daher reicht die bloße Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Katalogberuf nicht aus. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass **jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs**, nämlich die persönliche Berufsqualifikation und das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation auf dem Markt, in seiner Person verwirklicht hat.

Die persönliche Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne setzt allerdings nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden. Einen Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit sieht das Gesetz nicht vor. Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit liegt daher auch dann vor, wenn sich der Mitunternehmer überwiegend um organisatorische Dinge kümmert. Der Berufsträger entfaltet hier Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit **auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit** sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

## 3 Stiftungen: Rechtswidrige Zurechnung nach dem Außensteuergesetz

Die Beschränkung der Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung auf ausländische Stiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

### Beispiel:

*Geklagt hatten die in Deutschland lebenden Begünstigten einer Schweizer Familienstiftung. Das Finanzamt (FA) hatte ihnen unter Berufung auf das Außensteuergesetz (AStG) das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zugerechnet. Die Kläger hatten daher das Einkommen bzw. die Einkünfte der Schweizer Familienstiftung zu versteuern, obwohl sie keine Ausschüttungen von dieser erhalten hatten. Eine Ausnahme von der Zurechnung versagte das FA, da diese nach dem AStG*

nur für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gilt.

Der **BFH** gab den Klägern Recht. Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch für Drittstaatsverhältnisse und gebietet eine Anwendung der **Ausnahme** von der Zurechnungsbesteuerung **auch für Familienstiftungen mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Drittstaat**.

**Fazit:** Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass sich auch die Begünstigten der im Common-Law-Raum weit verbreiteten Trusts auf die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung berufen können. Es ist allerdings zurzeit offen, wie sich diese Erweiterung auf den Umfang der Zurechnungsbesteuerung nach dem ASStG auswirken wird.

#### 4 Einziehung von Taterträgen: Gilt dafür das Abzugsverbot?

Gerichtlich festgesetzte Geldauflagen sind steuerlich vom Abzug ausgeschlossen. Das **Abzugsverbot gilt allerdings nicht** für Wiedergutmachungsaufgaben sowie für die Einziehung von Taterträgen.

##### **Beispiel:**

*Der Kläger war wegen Steuerhinterziehung bei seinen gewerblichen Einkünften sowie wegen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt angeklagt. Das Landgericht verband die Verfahren und gab einen rechtlichen Hinweis an die Beteiligten des Strafverfahrens. Darin heißt es im Hinblick auf den Kläger: „Vor diesem Hintergrund regt die Kammer an, das Verfahren gegen den Angeklagten ... insgesamt für die Dauer von sechs Monaten vorläufig einzustellen. Ihm soll die Auflage erteilt werden, binnen dieser Frist einen Geldbetrag von 25.000 Euro an die Staatskasse zu zahlen. Die Zahlung soll vermögens-abschöpfenden Charakter haben.“*

*Nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Klägers wurde das Strafverfahren gegen eine zugunsten der Staatskasse zu leistende Geldauflage von 25.000 Euro vorläufig eingestellt. Im Einstellungsbeschluss heißt es u.a.: „Die Zahlung dient dabei im Hinblick auf den mit der Anklage vom 21.1.2016 erhobenen Vorwurf der Steuerhinterziehung zugleich der Abschöpfung etwaig erlangter rechtswidriger Vermögensvorteile.“ Eine Aufgliederung des genannten Betrags in eine Geldauflage einerseits und eine Vermögensabschöpfung andererseits findet sich im Einstellungsbeschluss ebenso wenig wie die Angabe von Rechtsgrundlagen zur Vermögensabschöpfung. Der Kläger zahlte den Betrag in 2018. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2018 erklärten die Kläger die auf die Geldauflage geleistete Zahlung von 25.000 Euro als nachträgliche Betriebsausgabe zu den gewerblichen Einkünften. Das Finanzamt versagte den Abzug.*

Zahlungen im Strafverfahren sind ertragsteuerlich **nicht abziehbar, wenn sie Sanktionscharakter haben**. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag

der Einkünfte abgezogen werden. Laut BFH hat sich das Finanzgericht zu Unrecht darauf gestützt, dass dies nur für einen Abschöpfungsteil gilt, der in Geldbußen enthalten ist. Da der Beschluss des Landgerichts in einem Strafverfahren ergangen ist, ist allein das steuerliche Abzugsverbot anzuwenden. Somit ist das angefochtene Urteil des Finanzgerichts insoweit rechtsfehlerhaft, als es einen Teilbetrag der Geldauflage von 3.000 Euro zum Betriebsausgabenabzug zugelassen hat. Die Revision der Kläger ist zurückzuweisen, da nur diese Revision eingelegt haben. Das Urteil ist jedoch nicht aufzuheben, weil das Finanzamt die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat. **Konsequenz** ist, dass in einem solchen Fall eine Verböserung der erstinstanzlichen Entscheidung zu Lasten der Beteiligten ausgeschlossen ist.

#### 5 Photovoltaikanlagen: Änderungen ab 2025

Mit Wirkung ab 1.1.2022 gilt die Steuerfreiheit für Einnahmen und Entnahmen aus einer „kleineren“ Photovoltaikanlage. Welche Photovoltaikanlagen hierunter fallen, ist wie folgt festgelegt:

- Die installierte Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) einer Photovoltaikanlage auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen, Carports bzw. anderen Nebengebäuden) oder auf, an oder in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) darf bis zu 30 kW (peak) betragen.
- Ist die Photovoltaikanlage auf, an oder in sonstigen Gebäuden (z.B. sogenannten Mischgebäuden) installiert, gilt eine maximale Größe von 15 kW (peak) anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister pro Wohn- oder Gewerbeeinheit. Bei der Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten ist auf eine selbstständige und unabhängige Nutzbarkeit der Einheiten abzustellen.

**Neue Leistungsgrenze ab 2025:** Für Photovoltaikanlagen, die **nach dem 31.12.2024 in Betrieb** genommen werden, gilt nunmehr eine einheitliche Leistungsgrenze von 30 kW (peak). Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die maßgebende Gesamtbruttoleistung vereinheitlicht, sodass nunmehr bei Photovoltaikanlagen auf, an oder in sonstigen Gebäuden eine maximale Größe von 30 kW (peak) anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister pro Wohn- oder Gewerbeeinheit gilt. Bei der Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten ist weiterhin auf eine selbstständige und unabhängige Nutzbarkeit der Einheiten abzustellen.

Werden mehrere Photovoltaikanlagen betrieben, ist darauf zu achten, dass **zusätzlich** die Summe der maßgebenden Gesamtbruttoleistungen die **Leistungsobergrenze von maximal 100 kW (peak)** für jeden Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder für jede Mitunternehmerschaft nicht überschritten werden darf. Die 100 kW (peak)-Begrenzung ist eine Freigrenze. Wird diese

Freigrenze überschritten, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt für alle Photovoltaikanlagen.

**Beispiel:**

*Ein Steuerpflichtiger betreibt mehrere Photovoltaikanlagen. Zwei Anlagen befinden sich auf einem Einfamilienhaus mit angrenzender Scheune mit 12 kW (peak) + 17 kW (peak) und eine Anlage auf einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten mit 65 kW (peak). Die Summe der Leistung von Einfamilienhaus und Scheune bleibt mit 29 kW (peak) unter der 30 kW (peak)-Grenze. Auch die Anlage auf dem Mehrfamilienhaus übersteigt nicht die Grenze von 5 x 30 kW (peak) je Wohneinheit. Zudem wird durch alle Anlagen zusammen auch die für den Steuerpflichtigen geltende maximale Obergrenze mit 100 kW (peak) nicht überschritten.*

**Beispiel für Eheleute:**

*Der Ehemann betreibt eine Photovoltaikanlage mit 20 kW (peak) auf dem gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus und die Ehefrau betreibt auf einem dazugehörigen Garagengebäude eine eigenständige Photovoltaikanlage mit 12 kW (peak). Zudem betreiben die Eheleute zusammen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine gemeinsame Photovoltaikanlage mit 24 kW (peak) auf einem vermieteten Zweifamilienhaus. Alle drei Photovoltaikanlagen erfüllen die Voraussetzungen für eine kleinere Anlage und sind damit steuerfrei.*

Kommt es zu Änderungen, z.B. bei der Anzahl der Einheiten oder bei der installierten Gesamtleistung einer Photovoltaikanlage, kann die Voraussetzung für eine Steuerfreiheit unterjährig erstmalig eintreten oder auch entfallen.

## 6 Versicherungsprämien: Steuerliche Behandlung

Prämien für Versicherungen, mit denen betriebliche Risiken abgedeckt werden, gehören zu den Betriebsausgaben. Sichern Versicherungen gleichzeitig betriebliche und private Risiken ab, müssen die Versicherungsprämien aufgeteilt werden. Soweit es sich um eine private Versicherung handelt bzw. um die Prämie, die auf das private Risiko entfällt, handelt es sich um Privatentnahmen.

**Beispiel:**

*Ein Unternehmer hat eine betriebliche Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Versicherungsgesellschaft die Kosten für einen Rechtsstreit (Anwalt- und Gerichtskosten) nur dann übernimmt, wenn gegen das Unternehmen Forderungen (z.B. Schadenersatzforderungen) geltend gemacht werden. Der Unternehmer zahlt für die Rechtsschutzversicherung einen Betrag von 595 Euro einschließlich Versicherungssteuer. In den Versicherungsprämien ist eine Versicherungssteuer von 19 Prozent enthalten. Es handelt sich hierbei nicht um die Umsatzsteuer, auch wenn der Prozentsatz übereinstimmt. Die 19-prozentige Versicherungssteuer kann deshalb auch nicht als Vorsteuer abgezogen werden.*

**Behandlung einzelner Versicherungsarten:** Bei jeder Versicherung muss zunächst festgestellt werden, ob ein betriebliches oder ein privates Risiko abgedeckt wird. Soweit beide Bereiche abgesichert sind, müssen die Prämien entsprechend dem jeweils versicherten Risiko aufgeteilt werden. Wie die Prämie aufzuteilen ist, erfährt man in der Regel von der Versicherungsgesellschaft.

- **Kfz-Versicherungen:** Für Kfz-Versicherungen sehen die Kontenrahmen jeweils ein eigenes Konto vor, auf das die Versicherungen für Firmenwagen gebucht werden.
- **Haftpflichtversicherungen:** Voraussetzung für den Abzug als Betriebsausgabe ist, dass ein betriebliches Haftungsrisiko abgedeckt wird. Werden zusätzlich auch private Risiken abgedeckt, muss der Prämienanteil, der hierauf entfällt, als Privatentnahme behandelt werden, der den Gewinn nicht mindern darf.
- **Rechtsschutzversicherungen:** Nicht selten werden bei der Rechtsschutzversicherung berufliche und private Risiken abgesichert. Es darf dann nur der Teil der Versicherungsprämie abgezogen werden, der auf die Absicherung betrieblicher Vorgänge entfällt. Prämien für den Kfz-Rechtsschutz werden auf das Konto „Kfz-Versicherungen“ gebucht.
- **Risikolebensversicherungen:** Beiträge zu einer Risikolebensversicherung können nur als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden. Beiträge zu einer Risikolebensversicherung sind selbst dann nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Risikolebensversicherung zur Sicherung betrieblicher Darlehen abgeschlossen wurde.
- **Unfallversicherungen:** Private Unfallversicherungen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Im Gegensatz dazu sind Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) auch dann als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie auf den Betriebsinhaber entfallen.

**Beispiel:**

*Ein Unternehmer beschäftigt Arbeitnehmer, für die er jährlich Beiträge an die Berufsgenossenschaft zahlt. Der Unternehmer ist selbst freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Die Zahlungen für die Arbeitnehmer sind daher als Lohnkosten einzustufen, für die Arbeitnehmer allerdings steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetz). Bei den Zahlungen des Unternehmers für sich selbst handelt es sich jedoch nicht um Lohnkosten. Für den Unternehmer handelt es sich um Beitragszahlungen für eine Versicherung. Die Beiträge, die ein pflichtversicherter oder freiwillig versicherter Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) an die gesetzliche Unfallversicherung entrichtet, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Im Versicherungsfall sind die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung steuerfrei. **Konsequenz:** Prämienrückerstattungen gelten als Ertrag.*

## 7 Kurzfristige Beschäftigung: Auch für Minijobber möglich

Eine **Kombination** von Minijob und kurzfristiger Beschäftigung **ist möglich**. Neben einem Minijob mit Verdienstgrenze kann eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden. Beide Beschäftigungsarten werden sozialversicherungsrechtlich getrennt beurteilt. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet.

Wer bereits einen Minijob mit Verdienstgrenze ausübt, kann zusätzlich eine kurzfristige Beschäftigung aufnehmen. So können Beschäftigte das ganze Jahr im Minijob mit Verdienstgrenze arbeiten und parallel dazu kurzfristige Beschäftigungen ausüben. Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung müssen dabei eingehalten werden. Auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen können mit einem Minijob kombiniert werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Zeitgrenze von **maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** eingehalten wird. Die Zeiten aus allen kurzfristigen Beschäftigungen müssen zusammengerechnet werden.

### Beispiel:

*Kurzfristig Beschäftigte sind gerade in den Sommermonaten gefragt, z.B. als Bademeister im Schwimmbad, Servicekraft im Biergarten oder Erntehelfer auf dem Spargelfeld. Neben einem Minijob mit einem monatlichen Verdienst bis zu 556 Euro kann auch eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt werden.*

Die Kombination Minijob und kurzfristige Beschäftigung beim **selben Arbeitgeber** ist **nicht zulässig**. Wenn Beschäftigte mehrere Jobs beim selben Arbeitgeber ausüben, werden diese sozialversicherungsrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis betrachtet. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um unterschiedliche Tätigkeiten, Arbeitszeiten oder Vertragsarten handelt. **Einzige Ausnahme:** Auszubildende können grundsätzlich auch einen Minijob in ihrem Ausbildungsbetrieb ausüben.

### Voraussetzungen für die Kombination von Minijob und kurzfristiger Beschäftigung:

- Die Beschäftigungen werden bei **unterschiedlichen Arbeitgebern** ausgeübt.
- Der regelmäßige Monatsverdienst im Minijob mit Verdienstgrenze liegt bei **maximal 556 Euro**.
- Die kurzfristige Beschäftigung ist im Voraus zeitlich befristet (auf höchstens **drei Monate** oder **70 Arbeitstage** im Kalenderjahr).
- Die kurzfristige Beschäftigung wird **nicht berufsmäßig** ausgeübt (z.B. neben einer Hauptbeschäftigung und grundsätzlich auch neben dem Studium oder dem Altersrentenbezug).

**Hinweis:** Arbeitnehmer müssen ihre Arbeitgeber rechtzeitig über alle weiteren Beschäftigungen informieren. Zu Beginn der Beschäftigung füllen sie in der Regel einen **Personalfragebogen** aus. Der Arbeitgeber prüft, ob alle Angaben vollständig sind. Dann **beurteilen** sie, ob die Voraussetzungen für einen Minijob mit Verdienstgrenze oder

eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt sind. Der Personalfragebogen wird mit den Lohnunterlagen des Minijobs aufbewahrt.

**Hauptjob, Minijob und kurzfristige Beschäftigung:** Auch wenn ein **Hauptjob** vorliegt, kann ein Minijob mit Verdienstgrenze mit einer kurzfristigen Beschäftigung kombiniert werden. Alle drei Beschäftigungen dürfen parallel ausgeübt werden. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet. Gleiches gilt, wenn anstelle der Hauptbeschäftigung eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

**Fazit:** Die Kombination von Minijob mit Verdienstgrenze und kurzfristiger Beschäftigung bietet Arbeitnehmern viele Möglichkeiten, einen zusätzlichen Verdienst zu erzielen. Wer einen Minijobber beschäftigt, muss wissen, dass er diesen nicht zusätzlich kurzfristig beschäftigen darf. Außerdem müssen die jeweiligen Zeit- und Verdienstgrenzen eingehalten werden.

## 8 Übersetzungsbüro im Ausland: Umsatzsteuerliche Folgen einer Auftragserteilung

Beauftragt z.B. ein Rechtsanwalt ein Übersetzungsbüro mit der Übersetzung eines Texts, dann handelt es sich um einen Leistungsaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (also zwischen zwei Unternehmern). Auftraggeber ist der Rechtsanwalt, sodass der Mandant des Rechtsanwalts nicht an diesem Leistungsaustausch beteiligt ist. Bei der Übersetzung eines Schriftstücks handelt es sich um eine sonstige Leistung.

Bei der Umsatzsteuer kommt es immer darauf an, wer am Leistungsaustausch beteiligt ist und wo der **Ort der sonstigen Leistung** ist. Wo sich der Ort der sonstigen Leistung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen befindet, richtet sich danach, ob der Unternehmer seine sonstigen Leistungen gegenüber Privatkunden oder Unternehmern erbringt. Es gilt folgender Grundsatz: Empfänger der sonstigen Leistung ist

- eine **Privatperson** und kein Unternehmer (B2C-Geschäfte). Ort der sonstigen Leistung ist da, wo der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebsstätte hat,
- ein **Unternehmer** (B2B-Geschäfte). Ort der sonstigen Leistung ist da, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt.

**Konsequenz:** Beauftragt ein Rechtsanwalt in Deutschland ein Übersetzungsbüro im Ausland, befindet sich der Ort der sonstigen Leistung in Deutschland, wobei es keine Rolle spielt, ob der leistende Unternehmer seinen Sitz in einem Drittland oder in einem EU-Land hat. Steuerschuldner ist jedoch nicht der leistende Unternehmer (= das Übersetzungsbüro), sondern der Leistungsempfänger (= Rechtsanwalt).

**Fazit:** Die Annahme, dass sonstige Leistungen, die von einem ausländischen Unternehmen erbracht werden, nicht

der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, ist somit unzutreffend. Das Leistungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die beide in Deutschland ansässig sind, ist getrennt zu betrachten. In den Leistungsaustausch zwischen Rechtsanwalt und Mandant sind auch die weiterberechneten Aufwendungen einzubeziehen, wenn es sich nicht um durchlaufende Posten handelt. Die weiterberechneten Kosten sind gegenüber dem Mandanten mit Umsatzsteuer abzurechnen. Unter diesem Gesichtspunkt können die weiterberechneten Übersetzungskosten auch unter „Rechts- und Beratungskosten“ erfasst werden.

## 9 Betriebsvermögen: Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen

Die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen bzw. zum Unternehmen ist unterschiedlich geregelt.

**Ertragsteuerliche Regelung:** Bewegliche Wirtschaftsgüter sind **notwendiges Betriebsvermögen**, wenn die berufliche bzw. betriebliche Nutzung überwiegt, also mehr als 50 Prozent beträgt. Liegt der Umfang der betrieblichen Nutzung zwischen 10 Prozent und 50 Prozent, kann das Wirtschaftsgut als Privatvermögen oder aber als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandelt werden.

Bei einem **Gebäude** ist die Zuordnung abhängig von der Nutzung, sodass ein Gebäude aus vier Wirtschaftsgütern bestehen kann und zwar aus einem

- eigenbetrieblich genutzten Gebäudeteil,
- fremdbetrieblich genutzten Gebäudeteil,
- zu fremden Wohnzwecken vermieteten Gebäudeteil oder
- zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudeteil.

Jeder dieser Gebäudeteile ist ertragsteuerlich als eigenständiges Wirtschaftsgut zu beurteilen. Der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil ist zwingend als notwendiges Betriebsvermögen auszuweisen, wenn die Bagatellgrenze überschritten wird.

Das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft ist grundsätzlich notwendiges Betriebsvermögen, soweit es nicht ausnahmsweise zum notwendigen Privatvermögen gehört.

### Beispiel:

*Ein zum Gesamthandsvermögen gehörendes Gebäude wird wie folgt genutzt: Auf zwei Etagen sind Büros eingerichtet. Eine Etage wird an eine Familie zu Wohnzwecken vermietet. Diese Etage zählt steuerlich zum notwendigen Privatvermögen.*

*Zum Betriebsvermögen rechnen ferner Wirtschaftsgüter, die einem Gesellschafter gehören und von diesem an die Gesellschaft zur Nutzung überlassen (z.B. vermietet) werden. Diese Wirtschaftsgüter (z.B. ein Lkw oder eine Büroetage) gehören zum **Sonderbetriebsvermögen** des*

*betreffenden Gesellschafters, das Teil des Betriebsvermögens ist.*

**Umsatzsteuerliche Regelung:** Gegenstände, die ein Unternehmer oder eine Personengesellschaft teilweise zu unternehmerischen und teilweise zu nichtunternehmerischen Zwecken nutzt, kann er bei der Umsatzsteuer

- entweder insgesamt seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen, oder
- insgesamt seinem nichtunternehmerischen (privaten) Bereich oder
- anteilig entsprechend seinem unternehmerischen Nutzungsanteil dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuordnen.

**Wichtig:** Gegenüber dem Finanzamt muss von **vornher** ein klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ob und in welchem Umfang ein Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet werden soll. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Der Unternehmer hat kein Wahlrecht bei Gegenständen, die er ausschließlich für unternehmerische oder nichtunternehmerische Zwecke nutzt.
- Schafft er einen Gegenstand an, den er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch (z.B. zu eigenen Wohnzwecken) nutzt, darf er diesen Gegenstand insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, wenn er ihn zumindest zu 10 Prozent für unternehmerische Zwecke nutzt.

Die Frist für die **Zuordnung** entspricht der Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahres**. Das heißt, die Zuordnung muss ebenfalls spätestens bis zum 31.7. des Folgejahres erfolgen. **Aber:** Es ist nicht zusätzlich erforderlich, dass die erfolgte Zuordnung der Finanzverwaltung innerhalb dieser Frist mitgeteilt wird.

### Beispiel (gemischt genutztes Haus):

*Eine Anwaltssozietät hat ein Gebäude errichten lassen, in dem sie 15 Prozent der Fläche für betriebliche Zwecke nutzt. Die Baukosten haben 300.000 Euro zuzüglich 57.000 Euro Umsatzsteuer betragen. Die Sozietät kann die Vorsteuer nur aus den Herstellungskosten geltend machen, die auf den betrieblich genutzten Teil von 15 Prozent entfallen (57.000 Euro x 15 Prozent = 8.550 Euro). Unabhängig vom Umfang der betrieblichen Nutzung hat die Sozietät das gesamte Gebäude ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet, auch wenn sie zunächst nur 8.550 Euro als Vorsteuer geltend machen kann. Nach Ablauf von zwei Jahren verdoppelt die Sozietät ihre betriebliche Nutzung auf 30 Prozent. Weil sie bei der Errichtung das Gebäude insgesamt (also zu 100 Prozent) ihrem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet hat, besteht nunmehr die Möglichkeit der **Vorsteuerkorrektur zu ihrem Vorteil**. Sie kann ab dem Jahr, in dem sie die betriebliche Nutzung ausgeweitet hat, über den verbleibenden Korrekturzeitraum von acht Jahren pro Jahr ein Zehntel der Vorsteuer nachträglich beanspruchen (57.000 Euro x 15 Prozent = 8.550 Euro  $\cdot$  10 = 855 Euro pro Jahr).*

# Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 4/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Vermögensverwaltende Personengesellschaft</b>	BFH, Urteil vom 27.11.2024, Az. I R 19/21 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO
2 <b>Mitunternehmerschaft von Zahnärzten</b>	BFH, Urteil vom 4.2.2025, Az. VIII R 4/22 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 15 Abs. 3 EStG
3 <b>Stiftungen</b>	BFH, Urteil vom 3.12.2024, Az. IX R 32/22 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AStG
4 <b>Einziehung von Taterträgen</b>	BFH, Urteil vom 29.1.2025, Az. X R 6/23 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO, §§ 12 Nr. 4 und 6 Abs. 5 EStG
5 <b>Photovoltaikanlagen</b>	§ 3 Nr. 72 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–
6 <b>Versicherungsprämien</b>	Abschnitt 12.16. Abs. 12 Satz 2 UStAE <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>	–
7 <b>Kurzfristige Beschäftigung</b>	Information der Minijob-Zentrale vom 23.4.2025 <a href="http://magazin.minijob-zentrale.de">magazin.minijob-zentrale.de</a>	§ 40b EStG
8 <b>Übersetzungsbüro im Ausland</b>	§ 3a Abs. 1 und 2 UStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–
9 <b>Betriebsvermögen</b>	Zuordnung zum Betriebsvermögen, R 4.2 EStR und zum Unternehmensvermögen Abschnitt 15.2c. UStAE <a href="http://esth.bundesfinanzministerium.de">esth.bundesfinanzministerium.de</a> ; <a href="http://usth.bundesfinanzministerium.de">usth.bundesfinanzministerium.de</a>	–